

BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH
Leipziger Platz 1, 10117 Berlin

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Gesundheit

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Ihr Zeichen: PA 14 – 49
Ihre Nachricht vom: 15.06.2026
Unser Zeichen: 2022-003
Ansprechperson: Ingo Thon
Telefon: +49 30 330 960-126
Fax: +49 30 330 960-222
E-Mail: ingo.thon@bg-kliniken.de

Datum: 19.06.2026

Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Gesundheit am 22.06.2026

§ 6a Abs. 2a Satz 4 KHEntgG RegE BStabG

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch im Namen meiner Geschäftsführungskollegen danke ich sehr herzlich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Gesundheit am 22.06.2026.

Im Vorgriff auf die am kommenden Montag anstehende Anhörung möchten wir nachstehend für ein Problem sensibilisieren, welches sich aus **§ 6a Abs. 2a Satz 4 KHEntgG RegE BStabG** ergibt. Diese Regelungen **führt bei den Trägergesellschaften der Akutkliniken des Konzerns der BG Kliniken zu einer Betroffenheit, die über die anderer Krankenhausträger hinausreicht und sich in einer nicht vollständigen sowie stetig absinkenden Refinanzierung der SGB V - Pflegekosten manifestiert.**

Die besondere Betroffenheit der Trägergesellschaften der Akutkliniken des Konzerns der BG Kliniken resultiert daraus, dass die mögliche jährliche Verschiebung zwischen pflegebudgetrelevanten Personalkosten und nicht pflegebudgetrelevanten Personalkosten (hier: „*Patientenbehandlungen in Krankenhäusern der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung*“) **innerhalb einer Organisationseinheit** (beispielweise einer Klinik für Unfallchirurgie und Orthopädie) erfolgt, in der ein **einheitlicher Personalkörper** eingesetzt ist, der über **zwei Pflegebudgets** (SGB V und SGB VII) finanziert wird. Hierin liegt der Unterschied zu anderen „*nicht Pflegebudget relevanten Leistungsbereichen*“ (bspw. Pflegepersonal in Funktionsbereichen und auf psychiatrischen oder psychosomatischen Fachabteilungen), da das dortige Pflegepersonal **in einer anderen Organisationseinheit** eingesetzt ist und aus organisatorischen sowie fachlichen Gründen auch nicht in der Organisationseinheit mit den pflegebudgetrelevanten Personalkosten eingesetzt werden kann, so dass es nicht zu den nachfolgend beschriebenen Verschiebungen kommen kann.

BG Kliniken – Klinikverbund der
gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH

www.bg-kliniken.de

Leipziger Platz 1
10117 Berlin
Tel +49 30 330 960 200
Fax +49 30 330 960 222
Mail info@bg-kliniken.de

SozialBank
BLZ 3702 0500
Konto-Nr. 0001 4675 00
IBAN DE35 3702 0500 0001 4675 00
BIC BFSWDE33BER

Steuer-Nr. 27/026/34804
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg
HRB 168854 B
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Geschäftsführer: Reinhard Nieper (Vorsitz),
Prof. Dr. Paul A. Grützner, Marius Manke,
Ingo Thon

Es ist nicht steuerbar, ob von dem – beispielweise in einer Klinik für Unfallchirurgie und Orthopädie als einer Organisationseinheit – **einheitlich eingesetzten Personalkörper** in einem Jahr (beispielweise witterungsbedingt oder aufgrund von Großschadensereignissen) mehr Patient(inn)en zu pflegen sind, die bei Arbeits- und Wegeunfällen verletzt wurden (SGB VII), oder solche, die bei Freizeitaktivitäten verunfallt sind. Eine Verschiebung hin zu mehr SGB VII - Patient(inn)en führt dazu, dass ein Absinken der pflegebudgetrelevanten Personalkosten (SGB V) zwar im laufenden Jahr über die erhöhten Pflegekosten im SGB VII - Bereich (nicht pflegebudgetrelevante Kosten, da SGB VII - Pflegebudget) kompensiert werden, allerdings im Folgejahr die Pflegekosten im SGB V - Bereich nicht wieder ansteigen, falls sich – **bei gleichbleibenden Patient(inn)enaufkommen** – die Anzahl der zu pflegenden Patient(inn)en wieder vom SGB VII - Bereich hin zum SGB V -Bereich verschiebt, da dieser Umstand nach der Gesetzessystematik keinen Grund für eine Anpassung respektive Erhöhung des SGB V - Pflegebudgets (pflegebudgetrelevante Personalkosten) bildet. Eine vertiefte Problemdarstellung ist als **Anlage 1** angefügt.

Der vorstehend beschriebene Effekt ist nur dadurch vermeidbar, dass das Gesamtbudget einschließlich der Anteile außerhalb des KHEntgG zur Bezugsgröße gemacht wird, was durch eine klarstellende Ergänzung in § 6a Abs. 2a Satz 4 KHEntgG RegE BStabG realisiert werden kann. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag ist als **Anlage 2** beigefügt.

Für die Beantwortung etwaiger Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe,
mit freundlichen Grüßen



Ingo Thon

Geschäftsführer Personal

Rechtsanwalt / Fachanwalt für Arbeitsrecht

für die Geschäftsführung der BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH